

## **Satzung der Stadt Freising über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II „Altstadt“ im vereinfachten Verfahren**

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 10.10.1991 und nach Anzeige bei der Regierung von Oberbayern vom 31.10.1991 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Untersuchungsgebiets, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

Kammergasse im Norden, Isarstraße im Nordosten, Dr.-von-Daller-Straße im Südosten, Südufer von Schleifermoosach und Schleiferbach im Süden sowie Johannisstraße im Westen. Es entspricht dem Umgriff des Untersuchungsgebietes ohne dessen südliche Erweiterung (Teile von Bahnhof-, Münchner- und Ottostraße).

Ausgenommen ist auch das bereits im umfassenden Verfahren förmlich festgelegte Sanierungsgebiet I „Am Wörth“, welches innerhalb der beschriebenen Grenzen liegt.

(3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung des § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der Vorschriften nach den §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 02.01.1992

i.V. Irene Gallisch  
Bürgermeisterin